



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

28. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 25.02.2002** | **Nummer 2**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
8	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2002 vom 18.02.2002	14
9	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2000	16
10	1. Änderung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg-Holzen in Arnsberg, Hochsauerlandkreis, vom 05.02.2002	16
11	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg vom 24.01.2002	17
12	Bekanntmachung der Schautermine der Gewässerschau 2002 der Gewässer II. Ordnung im Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Bestwig	17

8 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANN- MACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002 VOM 18.02.2002

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 18.12.2001 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	172.568.259 €
in der Ausgabe auf	172.568.259 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	17.429.703 €
in der Ausgabe auf	17.429.703 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **7.245.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.855.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

(1) Der **Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage** (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **33,03 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2002 (GFG 2002) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des **Jugendamtes** (Unterabschnitte 407, 451 - 465, 481) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt haben, gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung eine **Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 12,76 v.H.** der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung **Kreismusikschule**, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schulen" abgewickelt werden, wird von den Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg, die keine eigene Musikschule unterhalten, eine **Mehrbelastung gemäß § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 657.385 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2000 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2002 fest. Es entfallen auf:

Stadt Arnsberg	204.412,54 €
Gemeinde Bestwig	31.696,30 €
Stadt Brilon	72.155,07 €
Gemeinde Eslohe	24.509,03 €
Stadt Hallenberg	12.485,38 €
Stadt Marsberg	59.300,30 €
Stadt Medebach	22.047,31 €
Stadt Olsberg	42.730,51 €
Stadt Schmallenberg	70.068,02 €
Stadt Sundern	78.804,09 €
Stadt Winterberg	39.176,45 €

(4) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung **Kreisvolkshochschule**, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schulen" abgewickelt werden, wird von den Städten/Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg eine **Mehrbelastung**

gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 222.462 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2000 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2002 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	19.317,88 €
Gemeinde Eslohe	14.937,47 €
Stadt Hallenberg	7.609,44 €
Stadt Medebach	13.437,13 €
Stadt Meschede	52.550,50 €
Stadt Schmallenberg	42.704,21 €
Stadt Sundern	48.028,57 €
Stadt Winterberg	23.876,79 €

- (5) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte/Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte **Drogen- und Suchtberatung**, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 214.800 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2000 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2002 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	14.788,20 €
Stadt Brilon	33.664,60 €
Gemeinde Eslohe	11.434,91 €
Stadt Hallenberg	5.825,17 €
Stadt Marsberg	27.667,09 €
Stadt Medebach	10.286,37 €
Stadt Meschede	40.228,38 €
Stadt Olsberg	19.936,31 €
Stadt Schmallenberg	32.690,86 €
Stadt Winterberg	18.278,13 €

- (6) Die Umlagen zu den Abs. 1 u. 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

§ 6

Soweit Stellen einer Besoldungsgruppe im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, fällt jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe bis zur angegebenen Zahl der kw-Stellen fort.

Sind Stellen einer Besoldungsgruppe mit einem ku-Vermerk versehen, wird jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zur Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 15.01.2002 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Dienstag, den 26.02.2002, bis einschließlich Mittwoch, den 06.03.2002, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.02.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

9 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „KULTURELLE SCHULEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2000

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 den Jahresabschluss des Betriebes Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2000 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 12.982.309,22 DM und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 1.927.563,40 DM abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 1.927.563,40 DM wird wie folgt behandelt:

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage
1.927.563,40 DM

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2000 liegt in der Zeit von Dienstag, den 26.02.2002, bis einschließlich Freitag, den 08.03.2002, im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 424 (Herr Brandenburg) oder Zimmer 427 (Herr Weber), während der Dienststunden in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr (freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließendes Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 der Kulturellen Schulen des Hochsauerlandkreises beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Bielefeld hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kulturellen Schulen des Hochsauerlandkreises, Meschede. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Ergänzend bemerke ich:
Der Jahresverlust ist aufgabenbedingt.

Arnsberg, 04.02.2002

Gemeindeprüfungsamt
der Bezirksregierung

(Hilligweg)
Oberregierungsrat

Meschede, 18.02.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

10 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES ARNSBERG-HOLZEN IN ARNSBERG, HOCHSAUERLANDKREIS, VOM 05.02.2002

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg-Holzen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 23 erhält folgende Fassung:

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 50,00 Euro nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

Artikel II

Der § 30 Abs. (1) Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von 250.000,00 Euro hinausgehen.

Artikel III

Diese 1. Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Bisherige Regelungen treten außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, vom Verbandsausschuss am 18.12.2001 beschlossene und mit Verfügung vom 05.02.2002 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg - Holzen,

mit Sitz in Arnsberg, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) bekannt gemacht.

Meschede, 05.02.2002

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az.: 15 14 27/02
Im Auftrag

Wragge

11 BEKANNTMACHUNG DER 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES ARNSBERG VOM 24.01.2002

Artikel 1

Der § 10 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

Zustimmung zur Führung von Prozessen mit einem Streitwert von über 5.000,00 Euro.

Artikel 2

Der § 10 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert über 25.000,00 Euro, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften zählen.

Artikel 3

Der § 15 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

über Prozesse zu beschließen; bei einem Streitwert von mehr als 5.000,00 Euro ist die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

Artikel 4

Der § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

über die Zustimmung von Verträgen mit einem Wert bis 25.000,00 Euro zu beschließen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften zählen.

Artikel 5

Der § 30 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

zur Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von 1.000.000,00 Euro hinausgehen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, von der Verbandsversammlung am 17.12.2001 beschlossene und mit Verfügung vom 24.01.2002 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg, mit Sitz in Arnsberg, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) bekannt gemacht.

Meschede, 24.01.2002

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az.: 15 14 27/01
Im Auftrag

Wragge

12 BEKANNTMACHUNG DER SCHAUTERMINNE DER GEWÄSSERSCHAU 2002 DER GEWÄSSER II. ORDNUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS IM BEREICH DER GEMEINDE BESTWIG

Aufgrund des § 121 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung werden hiermit die Schautermine für die Gewässerschau an fließenden Gewässern II. Ordnung im Bereich der Gemeinde Bestwig bekannt gemacht. Soweit für den im Schauplan aufgeführten Wasserlauf Wasserverbände zuständig sind, gilt die Gewässerschau zugleich als Verbandsschau im Sinne des § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gegenstand der Gewässerschau ist die Feststellung, ob ein Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Es handelt sich um folgenden Schautermin:

Donnerstag, 18. April 2002

Schau der **Valme** ab Werdern bis einschließlich Obervalme

Treffpunkt: Brücke über die Valme am Ortseingang Werdern (aus Richtung Ramsbeck kommend)

Dauer: 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

Dienstag, der 23. April 2002

als Ausweichtermin vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Gewässerschau auch Aufgaben der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Überwachung des Gewässers und seiner Benutzungen verbunden werden.

Meschede, 13.02.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
33 66 31 01
Im Auftrag:

Caspari
